



Markt Thalmässing, Stettener Str. 26, 91177 Thalmässing

An die  
Piratenpartei Mittelfranken  
Zirkelschmiedsgasse 5  
90402 Nürnberg

**Dienststelle**

Hauptverwaltung

Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Obermeyer	A 1.4

**Sprechzeiten**

Mo – Fr 8.00 – 11.30 und Do 13.30 – 18.00

**Telefon**

09173/909-12

**Fax**

09173/909-32

**E-mail**

martin.obermeyer@thalmaessing.de

Thalmässing, 25.03.2024

**Geschäftszeichen**

6371/2 Europawahl 2024

**Genehmigung zur Aufstellung von Werbeträgern in den Ortsbereichen des Marktes Thalmässing nach Art. 18 Abs. 1 und 2 BayStrWG**

Auflagen

Sehr geehrter Herr Küffner,

der Markt Thalmässing erteilt als örtlich und sachlich zuständiger Träger der Straßenbaulast der Piratenpartei Mittelfranken die Genehmigung zur Aufstellung von **maximal 15 Stück** der beantragten Werbetafeln für den Zweck der Wahlwerbung für die Europawahl am 09.06.2024.

Der Aufstellzeitraum für die Wahlwerbung umfasst den Zeitraum vom

**29.04.2024 – 19.06.2024**

Sollten Großplakate aufgestellt werden, so ist dies separat mit der Gemeindeverwaltung abzuklären, da hier nur wenige Standorte im Gemeindegebiet hierfür geeignet sind.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit freundlichem Gruß

  
Martin Obermeyer

**Hinweis:** Plakatwerbewände in Thalmässing, Alfershäusen und Schwimbach sind nicht ohne Erlaubnis der Betreibergesellschaft nutzbar.

## Auflagen für die Aufstellung von Werbeträgern

- Die Aufstellung der Wahlwerbeträger wird maximal für einen Zeitraum von sechs Wochen genehmigt.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslage aufzustellen.
- Die Werbeanlagen dürfen in ihrer Form und Ausgestaltung nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und dürfen keine Verkehrszeichen überdecken.
- Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, sowie von Zufahrten, sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen der Sichtdreiecke betragen an Kreuzungen und Einmündungen der öffentlichen Straßen 5,0 m/70 m und bei Privatzufahrten 3,0 m/70 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße).
- Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen und Wege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:
 

Höhe über der Fahrbahn:	5,00 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,80 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	1,00 m
- Verkehrsinseln sind von Werbeanlagen frei zu halten.
- An Verkehrseinrichtungen (Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzschranken, Geländern, Beleuchtungsanlagen, Bauwerken wie Brücken und Stützmauern, Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen) im Zuge der Straßen in der Straßenbaulast des Staatlichen Bauamtes dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
- An Laternenmasten, an Bäumen oder an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs dürfen die Werbeträger mit Kabelbindern befestigt werden. Die Verwendung von Draht ist verboten.
- Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
- Durch die Aufstellung und Anbringung der Werbeanlagen dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
- Die Standsicherheit bzw. die Befestigung und der Zustand der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen. Unansehnliche oder beschädigte Werbeanlagen sind unverzüglich instandzusetzen oder zu entfernen.
- Auf den Werbeträgern ist der Verantwortliche mit Anschrift und Rufnummer bekanntzugeben.
- Die Werbeträger sind spätestens 19.06.2024 zu entfernen.
- Die Marktgemeinde Thalmässing behält sich vor, Werbeanlagen auf Kosten der Antragsteller zu entfernen, wenn diese Grund zur Beanstandung geben, den Verkehr behindern oder das Ortsbild schädigen.